



Brüssel, den 9. September 2025  
(OR. en)

12651/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0258 (COD)**

---

GAF 24  
FIN 1055  
ECOFIN 1144  
CADREFIN 183  
CODEC 1233

**VORSCHLAG**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 462 final

---

Betr.: Vorschlag für eine  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES  
zur Errichtung des Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch,  
Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung  
für den Zeitraum 2028-2034 (Programm „Pericles V“) und zur  
Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/840

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 462 final.

---

Anl.: COM(2025) 462 final

---

12651/25

ECOFIN.2.A

www.parlament.gv.at

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025  
COM(2025) 462 final

2025/0258 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Errichtung des Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und  
Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung für den Zeitraum 2028-2034  
(Programm „Pericles V“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/840**

{SWD(2025) 253 final}

**DE**

**DE**

## BEGRÜNDUNG

### KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele**

Der Euro als die einheitliche Währung der Union ist für Europa von zentraler Bedeutung, weshalb seine Integrität in jeder Hinsicht geschützt werden muss. Geldfälschung stellt nach wie vor eine erhebliche Bedrohung dar. Auch wenn die durchschnittliche Zahl der jährlich sichergestellten gefälschten Euro-Banknoten weiterhin unter Kontrolle ist, bedarf es ständiger Wachsamkeit; die wachsende Zahl hochwertig gefälschter Euros und Sicherheitsmerkmale, die im Internet/Darknet verfügbar sind, das Aufkommen von Banknoten mit veränderten Gestaltungsmerkmalen und die Existenz regelrechter Fälscher-Hotspots, z. B. in der Türkei und in China, verdeutlichen dies. Darüber hinaus wird in der EU neben elektronischen Zahlungsmitteln weiterhin sehr häufig Euro-Bargeld verwendet, weshalb die einheitliche Währung fortlaufend vor Fälschungen geschützt werden muss. Da Falschgeld nicht erstattet wird, entsteht den Bürgern und Unternehmen selbst dann ein Schaden, wenn sie es in gutem Glauben angenommen haben. Ganz allgemein betrachtet wirken sich die Fälschungen zudem negativ auf den Status der echten Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel und auf das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in diese Zahlungsmittel aus.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit der Einführung des Euro als Einheitswährung wurde es notwendig, ihn auf EU-Ebene vor Fälschungen zu schützen und zu diesem Zweck ein spezielles Programm aufzulegen. Das derzeitige Programm „Pericles IV“ ist explizit dem Schutz der Euro-Banknoten und -Münzen vor Geldfälschung gewidmet und wurde durch die Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021<sup>1</sup> eingeführt.

Der im Rahmen von „Pericles IV“ verfolgte spezifische transnationale und multidisziplinäre<sup>2</sup> Ansatz und die schwerpunktmäßige Ausrichtung des Programms auf den Kapazitätsaufbau zum Schutz des Euro machen es unter den Programmen auf EU-Ebene einzigartig. Wie laufend in den Jahresberichten über das Programm festgestellt wird, ergänzt es eindeutig das **Instrument für technische Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX)**, das zumeist bei der Unterstützung von Beitrittsverhandlungen zum Einsatz kommt, und den Fonds für die innere Sicherheit – Polizei<sup>3</sup>, der die Prävention und Bekämpfung von Kriminalität im Allgemeinen zum Ziel hat. Nachdem die Bekämpfung der Geldfälschung als eine der Prioritäten in den operativen Aktionsplan für EMPACT<sup>4</sup> aufgenommen wurde, stimmt sich die Kommission eng

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“) (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1). Mit der genannten Verordnung wurde die Verordnung (EU) Nr. 331/2014 aufgehoben.

<sup>2</sup> Polizei, Justizbehörden, nationale Zentralbanken, Labore für technische Analysen, Münzprägeanstalten, relevante private Interessenträger und wissenschaftliche Einrichtungen können als Teilnehmer in „Pericles IV“-Maßnahmen einbezogen werden.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 94).

<sup>4</sup> EMPACT (Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen) ist eine von den EU-Mitgliedstaaten geleitete Sicherheitsinitiative zur Ermittlung, Priorisierung und Bewältigung von Bedrohungen durch die organisierte und schwere internationale Kriminalität. 2021 wurde EMPACT zu einem ständigen Instrument, wie in den Schlussfolgerungen des Rates zur dauerhaften Fortsetzung des

mit dem EMPACT-Vorreiter ab, um die Komplementarität zwischen den beiden Finanzierungsquellen zu maximieren. Das Programm „Pericles“ ist aufgrund seiner Spezialisierung und Interdisziplinarität insbesondere auf Schulung und Kapazitätsaufbau ausgerichtet, während der Schwerpunkt von EMPACT auf Maßnahmen der operativen Unterstützung im Bereich der Strafverfolgung liegt.

Dieser Legislativvorschlag betrifft die Initiative zur Fortsetzung des Programms „Pericles“ über das Jahr 2027 hinaus.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten vorzubeugen und sie zu bekämpfen trägt dazu bei, die Integrität des Euro zu schützen und dadurch das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Echtheit des Euro zu stärken; damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Euro seine Funktion wirksam erfüllt, die Haushalts- und Finanzstabilität in der EU gewahrt bleibt und die internationale Verwendung der einheitlichen Währung der Union im Handel sowie bei Finanzdienstleistungen und Investitionen zunimmt.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsvorschriften der Union zum Schutz des Euro vor Geldfälschung fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Konsultation der Europäischen Zentralbank die Maßnahmen erlassen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Wie bei den Vorläuferprogrammen wird die Anwendung des Programms „Pericles V“ durch einen auf Artikel 352 AEUV gestützten Vorschlag für eine parallele Verordnung des Rates auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, deren Währung nicht der Euro ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Subsidiaritätsprinzip gilt nach Artikel 5 Absatz 3 EUV nicht für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c AEUV hat die EU ausschließliche Zuständigkeit für den Erlass der Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets dürfen in diesem Politikbereich keine Maßnahmen ergreifen, sodass das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung findet.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die vorgeschlagene Verordnung ist notwendig, geeignet und angemessen, um das anvisierte Ziel zu erreichen. In der Verordnung wird eine effiziente Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie der Kommission mit den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, ohne die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zum Schutz des Euro vor Geldfälschung zu beschneiden. Ein

---

EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität dargelegt ist. Bulgarien ist der Vorreiter für die EMPACT-Priorität „Kriminalität im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, Nachahmung von Waren und Geldfälschung“.

Vorgehen auf Unionsebene ist gerechtfertigt, da es die Mitgliedstaaten kollektiv beim Schutz des Euro unterstützt und die Nutzung gemeinsamer Unionsstrukturen zur Ausweitung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden fördert.

- **Wahl des Instruments**

Das vorgeschlagene Instrument ist eine Verordnung in Fortführung der Verordnung (EU) 2021/840 zur Errichtung des Programms „Pericles IV“. Es hat sich erwiesen, dass die Verordnung die Rechtssicherheit bietet, die für einen wirksamen Schutz des Euro gegen Fälschung erforderlich ist und die durch andere Rechtsinstrumente nicht hätte erreicht werden können.

Die Anwendung des Programms „Pericles“ wird durch einen Vorschlag für eine parallele Verordnung des Rates in Fortführung der Verordnung (EU) 2021/1696 des Rates auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, deren Währung nicht der Euro ist.

### **3. ERGEBNISSE DER RÜCKBLICKENDEN EVALUIERUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Rückblickende Evaluierung/Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften**

Im Jahr 2024 wurde eine Halbzeitevaluierung des Programms „Pericles IV“ gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/840 durchgeführt. Die Evaluierung hat ergeben, dass das Programm „Pericles IV“ sein Ziel erfüllt, d. h. zur Vorbeugung und Bekämpfung der Euro-Fälschung beiträgt und so die Integrität der Euro-Banknoten und -Münzen wahrt.

Alles in allem hat sich das Programm bei der Verbesserung des Informationsaustausches, der fachlichen Kompetenzen, der institutionellen Rahmen und der operativen Kapazitäten zur Bekämpfung von Euro-Fälschungen sowohl in den EU-Mitgliedstaaten als auch in Drittländern als **wirksam** erwiesen. Es hat Networking und gemeinsame Ermittlungen erleichtert und zu bedeutenden Erfolgen geführt, etwa zur Beschlagnahme gefälschter Euros und zur Zerschlagung krimineller Organisationen im Zuge gemeinsamer Ermittlungen.

Durch fachliche Schulungen, Seminare, Personalaustausch und Studien hat das Programm die Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor allem dort unterstützt, wo nationale Mittel begrenzt sind. Somit hat „Pericles IV“ bislang einen **effizienten** Ressourceneinsatz sichergestellt, wobei die Programmvorgaben erfüllt und die angestrebten Ergebnisse und Auswirkungen erreicht wurden. Die Verwaltungskosten sind im Vergleich zu ähnlichen Programmen relativ hoch, was hauptsächlich auf die begrenzte Gesamtmittelausstattung des Programms zurückzuführen ist. Ihr Gesamtanteil ist aufgrund der Digitalisierung rückläufig, was auf allgemeine Effizienzsteigerungen hindeutet. Die enge Einbindung der Dienststellen der Kommission in die Koordinierung und Umsetzung der Maßnahmen, z. B. durch die Übernahme des Vorsitzes in den Sitzungen der Sachverständigengruppe „Fälschung des Euro“ (ECEG), gewährleistet das Engagement der Mitgliedstaaten und eine wirksame Überwachung. Das Programm „Pericles IV“ wird einer Halbzeit- und Ex-post-Evaluierung unterzogen; angesichts des geringen Programmumfangs und der großen Kontinuität über verschiedene Programmplanungszeiträume hinweg stellte sich allerdings die Frage, ob zwei Evaluierungen pro Finanzierungszyklus gemessen an der Mittelausstattung insgesamt als verhältnismäßig zu

betrachten sind, woraufhin der Vorschlag gemacht wurde, bei der nächsten Auflage des Programms eine der beiden Evaluierungen durch einen Durchführungsbericht zu ersetzen.

Ferner hat sich gezeigt, dass das Programm die von anderen Institutionen der Union, wie der EZB und Europol, durchgeführten Initiativen **ergänzt** und mit diesen **kohärent** ist. Die Lücke, die aufgrund des eingeschränkten Umfangs mitgliedstaatlicher Initiativen besteht, schließt das Programm mit seinen länderübergreifenden und multidisziplinären Maßnahmen, durch die Fachwissen bereitgestellt und der Aufbau von Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern gefördert wird. Indem es über die Handlungsmöglichkeiten einzelner nationaler Behörden hinausgehende Beziehungen und Kooperationen zwischen Mitgliedstaaten, Drittländern, EU-Organen und internationalen Organisationen etabliert und verstärkt, ist das Programm in der Tat mit einem erheblichen **EU-Mehrwert** verbunden.

Auch ist „Pericles IV“ nach wie vor in hohem Maße **relevant** und wurde an neuartige Bedrohungen angepasst. Um neuartigen Bedrohungen im Bereich der Geldfälschung entgegenzuwirken und zu erreichen, dass die Zahl der sichergestellten Euro-Fälschungen unter Kontrolle und auf niedrigem Niveau bleibt, ist ständige Wachsamkeit erforderlich, denn solange Bargeld verwendet wird, besteht das Risiko von Fälschungen fort. Zu den aktuellen Bedrohungen, mit denen sich das künftige Programm auseinandersetzen muss, gehören die Verbreitung von Fälschungen und hochwertigen Komponenten über das Internet/Darknet sowie „Movie Money“- und „Prop Copy“-Produkte. Außerdem wird sich das Programm mit potenziellen Bedrohungen für den künftigen digitalen Euro und den Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Herstellung und Identifizierung von Falschgeld befassen. Schließlich wurde in der Evaluierung darauf hingewiesen, dass mit dem Programm darauf hingearbeitet wird, durch Wissenstransfer über regelmäßige Follow-up-Maßnahmen und laufende Unterstützung aus dem Programm die **Nachhaltigkeit** seiner Ergebnisse im Zeitverlauf sowie künftige Fortschritte bei der Verwirklichung seiner Ziele zu gewährleisten. Mit Verweis auf neuartige Bedrohungen und eine gewisse Personalfluktuation bei den zuständigen nationalen Behörden erklären die Interessenträger, dass die Schulungen alle zwei bis drei Jahre wiederholt werden sollten; dies zeigt, wie wichtig es ist, das Programm mit ähnlichem Volumen fortzuführen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Den Vorschlägen für EU-Programme im Rahmen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens gingen sieben öffentliche Konsultationen<sup>5</sup> voraus, insbesondere zu den Themen EU-Mittel für den Binnenmarkt und Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden, EU-Mittel für Wettbewerbsfähigkeit oder Verwendung von EU-Mitteln zusammen mit Mitgliedstaaten und Regionen. Die Konsultationen richteten sich an ein breites Spektrum von Interessenträgern, darunter Bürger, Unternehmen, KMU, Behörden, Empfänger von EU-Mitteln, Organisationen der Zivilgesellschaft, Hochschulen und internationale Interessenträger.

Durch diese Konsultationen wird bestätigt, dass Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit der EU und den Binnenmarkt auf EU-Ebene gestrafft werden müssen, unter anderem durch die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen. Den Konsultationen zufolge stimmen die wichtigsten Interessenträger darin überein, dass die Optimierung der technischen und administrativen Kapazitäten der Mitgliedstaaten den Binnenmarkt stärkt, dass nationale

<sup>5</sup> Siehe folgenden Link: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14525-EU-s-next-long-term-budget-MFF-EU-funding-for-the-single-market-and-cooperation-between-national-authorities\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14525-EU-s-next-long-term-budget-MFF-EU-funding-for-the-single-market-and-cooperation-between-national-authorities_de).

Behörden, Bürger, Verbraucher und Unternehmen gestärkt werden, indem Wissens- und Datenlücken geschlossen werden, und dass die Bewältigung transnationaler Herausforderungen und die Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Bereiche mit eindeutigem EU-Mehrwert sind.

- **Folgenabschätzung**

Gemäß den Anforderungen der EU-Haushaltssordnung<sup>6</sup> und den Leitlinien für bessere Rechtssetzung<sup>7</sup> erfordern Programme, die in Bezug auf Inhalt und Struktur Kontinuität gewährleisten oder über ein vergleichsweise kleines Budget verfügen, keine Folgenabschätzung, sondern vielmehr eine Ex-ante-Evaluierung in Form einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen. Die Ex-ante-Evaluierung SWD(...) zu diesem Vorschlag erfüllt die Anforderungen zur besseren Rechtsetzung. Es wurde festgestellt, dass die Fortführung des Programms „Pericles“ seine weitere Wirksamkeit beim Schutz des Euro vor Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten gewährleisten würde – insbesondere durch die Gewährleistung gezielter direkter Maßnahmen der Kommission, die die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen – und die langfristigen Auswirkungen des Programms aufrechterhalten würde, wie die Halbzeitevaluierung bestätigt hat. Das Programm hebt sich durch seinen hohen EU-Mehrwert, der sich aus seinem – in der Rechtsgrundlage, Artikel 133 AEUV, begründeten – besonderen Schwerpunkt ergibt, und durch seine transnationale und multidisziplinäre Ausrichtung von anderen EU-Programmen und nationalen Vorgehensweisen ab. Da die Kommission für die direkte Mittelverwaltung des Programms sowie für die Gestaltung und Umsetzung der Strategien und Rechtsvorschriften der EU zum Schutz des Euro zuständig ist, ist außerdem die wirksame Verwirklichung der Ziele des Programms dadurch gewährleistet, dass die Rechtsvorschriften und Strategien mit der Durchführung des Programms verknüpft werden.

Wenn das derzeitige Programm mit einer höheren Mittelausstattung fortgeführt würde, würde es weiter kontinuierlich Wirkung zeigen – auch weil die Kommission in Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten gezielt direkte Maßnahmen treffen könnte – und könnte auf lange Sicht nachhaltig wirken, wie die Halbzeitevaluierung bestätigt hat. Durch die Aufstockung der Mittel würden sich die Zahl der durchgeführten Maßnahmen und die Zahl der Teilnehmer im Vergleich zum Programmplanszeitraum von „Pericles IV“ wahrscheinlich erhöhen. Somit würde die Verwirklichung der Ziele des Programms sichergestellt, indem der Euro vor Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten geschützt, ein aktueller Rahmen zur Aufdeckung von Euro-Fälschungen gewährleistet, Anpassungen für den Schutz vor künftigen und neuartigen Bedrohungen vorgenommen und ein wirksames und gut ausgebildetes Netzwerk von Experten zur Fälschungsbekämpfung eingerichtet und gepflegt würden.

- **Vereinfachung**

Die finanzielle Ausführung von „Pericles“ wird durch die verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen für Finanzhilfen weiter vereinfacht, wodurch der Verwaltungsaufwand für die Antragsteller im Rahmen des Programms verringert würde.

---

<sup>6</sup> Europäische Kommission: Generaldirektion Haushalt, Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2761/686790>.

<sup>7</sup> SWD(2021) 305 final.

- **Grundrechte**

Soweit die Ziele der vorgeschlagenen Initiative mit der Förderung der Grundrechte und der Anwendung der Charta in Verbindung stehen, steht der Vorschlag im Einklang mit den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werten der Union und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerten Grundrechten. Beispielsweise fördert der Vorschlag die unternehmerische Freiheit, indem er die sichere Verwendung der einheitlichen Währung der Union als Zahlungsmethode gewährleistet.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Europäische Kommission schlägt vor, für das Programm eine indikative Finanzausstattung in Höhe von 7 000 000 EUR (zu jeweiligen Preisen) für den Zeitraum 2028-2034 bereitzustellen<sup>8</sup>. Die geschätzten finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags sind dem Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten, der diesem Vorschlag beigefügt ist, in allen Einzelheiten zu entnehmen.

2025/0258 (COD)

Vorschlag für eine

### **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Errichtung des Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung für den Zeitraum 2028-2034 (Programm „Pericles V“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/840**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION — gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>9</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen das Ziel, die Maßnahmen festzulegen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Diese Maßnahmen umfassen den Schutz des Euro vor Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten, wodurch sie das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Echtheit des Euro stärken und folglich dazu beitragen, dass der Euro seine Funktion wirksam erfüllt, die Haushalts- und Finanzstabilität in der Union

<sup>8</sup> Bezugnahme einfügen, sobald verfügbar.

<sup>9</sup> ABl. C, , ELI: S. .

gewahrt bleibt und die internationale Verwendung des Euro im Handel sowie bei Finanzdienstleistungen und Investitionen zunimmt.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates<sup>10</sup> regelt den Informationsaustausch, die Zusammenarbeit und die Amtshilfe und schafft damit einen harmonisierten Rahmen zum Schutz des Euro. Um einen gleichwertigen Schutz des Euro in der gesamten Union zu bieten, wurde die Wirkung der vorgenannten Verordnung per Verordnung (EG) Nr. 1339/2001 des Rates<sup>11</sup> auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.
- (3) Die bisherige Unterstützung derartiger Maßnahmen durch die Beschlüsse 2001/923/EG<sup>12</sup> und 2001/924/EG<sup>13</sup> des Rates, mit denen das erste Programm „Pericles“ errichtet wurde und die später durch die Beschlüsse 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates sowie die Verordnungen (EU) Nr. 331/2014<sup>14</sup> und (EU) 2021/840<sup>15</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates geändert und erweitert wurden, hat die von der Union und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Geldfälschung verstärkt. Aufgrund dieser verschiedenen Rechtsakte hat das Programm „Pericles“ erfolgreich zum Schutz des Euro vor Geldfälschung beigetragen.
- (4) In diesem Zusammenhang kam die Kommission in ihrer Mitteilung über die Ergebnisse der Halbzeitevaluierung des Programms „Pericles IV“<sup>16</sup> zu dem Schluss, dass die aktuelle Struktur für die Durchführung von „Pericles IV“ insgesamt wirksam, effizient und nachhaltig ist und auch an neuartige Bedrohungen angepasst werden kann. Das Programm „Pericles IV“ schließt eine kritische Lücke in vielen Mitgliedstaaten, in denen die Ressourcen für die Organisation internationaler und

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1338/oj>).

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1339/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1338/oj>).

<sup>12</sup> Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2001/923/oj>).

<sup>13</sup> Beschluss 2001/924/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Ausdehnung des Beschlusses über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2001/924/oj>).

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/331/oj>).

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 (ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/840/oj>).

<sup>16</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank über die Halbzeitevaluierung des Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“), COM(2025) 54 final.

multidisziplinärer Schulungen zum Thema Euro-Fälschung oftmals begrenzt sind. Durch gezielte Unterstützung stärkt das Programm die Fähigkeit der Union zur Bekämpfung der Euro-Fälschung und fördert die Entwicklung neuer Beziehungen, Netzwerke und transnationaler Kooperationsanstrengungen. Daher sollte das Programm „Pericles“ über das Jahr 2028 hinaus fortgeführt werden.

- (5) Der Schutz der europäischen Einheitswährung als öffentliches Gut weist eindeutig eine transnationale Dimension auf; damit geht der Schutz des Euro über die Interessen und den Verantwortungsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus. Angesichts der grenzübergreifenden Verwendung des Euro und der tiefen Verstrickung der internationalen organisierten Kriminalität in die Euro-Fälschung sollte eine Initiative der Union zur Gewährleistung einer homogenen nationalen und internationalen Zusammenarbeit und zum Vorgehen gegen möglicherweise aufkommende transnationale Risiken nationale Rahmenregelungen zum Schutz des Euro ergänzen. Da mit dieser Verordnung ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung errichtet wird, ist sie notwendig, geeignet und angemessen, um die Ziele des Programms zu erreichen. Mit dem Programm soll die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie der Kommission mit den Mitgliedstaaten effizient verbessert werden, ohne die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zum Schutz des Euro vor Geldfälschung zu beschneiden. Ein Vorgehen auf Unionsebene ist gerechtfertigt, da es die Mitgliedstaaten kollektiv beim Schutz des Euro unterstützt und die Nutzung gemeinsamer Unionsstrukturen zur Ausweitung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden fördert.
- (6) In der vorliegenden Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung (Programm „Pericles V“) festgelegt. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % berechnet.
- (7) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld, so haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, sind ein flexiblerer mehrjähriger Finanzrahmen und flexiblere Ausgabenprogramme der Union erforderlich. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Europäischen Parlaments festgelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.
- (8) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> findet auf das Programm „Pericles V“ Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.

<sup>17</sup>

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltserordnung für den Gesamthaushalt der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (9) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates<sup>19</sup>, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>20</sup> und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates<sup>21</sup> sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) Betrug, Korruption und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup> untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.
- (10) Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 202X/XXXX durchgeführt werden, in der die Regeln für die Nachverfolgung der Ausgaben und der Leistungsrahmen für die Mittelausstattung sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit –, festgelegt sind.

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

<sup>19</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oi>).

<sup>20</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oi>).

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oi>).

<sup>22</sup> Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oi>).

- (11) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates<sup>23</sup> können in einem überseeischen Land oder Gebiet niedergelassene Personen und Einrichtungen im Rahmen des Programms und vorbehaltlich der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.
- (12) Förderfähige Maßnahmen zur Verbesserung des Informations- und Personalaustauschs, zur technischen und wissenschaftlichen Unterstützung oder zur Durchführung fachlicher Schulungen tragen erheblich zum Schutz der einheitlichen Währung der Union vor Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten und somit zur Erreichung eines hohen und gleichwertigen Schutzes in allen Mitgliedstaaten der Union bei und stellen zudem unter Beweis, dass die Union in der Lage ist, die organisierte Schwerkriminalität zu bekämpfen. Damit das Programm zukunftstauglich ist, muss das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten förderfähiger Maßnahmen gewahrt werden und der Schwerpunkt weiterhin auf aktuelle und künftige Bedrohungen gelegt werden, einschließlich Banknoten mit veränderten Gestaltungsmerkmalen und Verbreitung von Fälschungen über das Internet. Die förderfähigen Maßnahmen sollten auch potenzielle künftige Entwicklungen abdecken, wie potenzielle Bedrohungen für den künftigen digitalen Euro sowie potenzielle Bedrohungen durch künstliche Intelligenz, aber auch deren Einsatzmöglichkeiten in Untersuchungen. Der Erwerb von Ausrüstung für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Behörden von Drittländern zum Schutz des Euro vor Geldfälschung ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um einen angemessenen Schutz des Euro in Drittländern zu gewährleisten; der Erwerb von Ausrüstung sollte jedoch auch mit den für die Anwendung der Ausrüstung erforderlichen Schulungen einhergehen. Daher sollte der Erwerb von Ausrüstung nicht der einzige Bestandteil dieser Art von Maßnahme sein.
- (13) Um den transnationalen und multidisziplinären Aspekten der Geldfälschungsbekämpfung Rechnung zu tragen, ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Zielgruppen und Teilnehmern der Maßnahmen des Programms erforderlich. Daher sollten alle Maßnahmen transnational und multidisziplinär sein, und es wäre von Vorteil, neben traditionellen Interessenträgern wie Strafverfolgungsbehörden und nationalen Zentralbanken auch Justiz, Zoll sowie Paket- und Zustelldienste stärker als Teilnehmer in die Programmmaßnahmen einzubeziehen.
- (14) Das Programm ersetzt das mit der Verordnung (EU) 2021/840 für den Zeitraum 2021 bis 2027 eingerichtete Programm. Die Verordnung (EU) 2021/840 sollte daher aufgehoben werden.
- (15) Um für einen reibungslosen Übergang ohne Unterbrechung zwischen dem Programm „Pericles IV“ und dem Programm „Pericles V“ zu sorgen, empfiehlt es sich, die Laufzeit des Programms „Pericles V“ an die Geltungsdauer [Verweis auf die MFR-Verordnung für die Zeit nach 2027] der Verordnung (EU, Euratom) .../ 20xx[?] anzupassen. Daher sollte das Programm „Pericles V“ ab dem 1. Januar 2028 gelten —

<sup>23</sup> Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assozierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (Abl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6), <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>.

## HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel [1]*

#### ***Gegenstand***

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro vor Geldfälschung (Programm „Pericles V“) (im Folgenden „Programm“) eingerichtet; ferner werden die Ziele und die Mittelausstattung des Programms für den Zeitraum 2028-2034, die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt.

### *Artikel [2]*

#### ***Ziele des Programms***

- (1) Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten vorzubeugen und sie zu bekämpfen und die Integrität des Euro zu wahren, wodurch das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Echtheit des Euro gestärkt wird und folglich dazu beigetragen wird, dass der Euro seine Rolle wirksam erfüllt, die Haushalts- und Finanzstabilität in der Union gewahrt bleibt und die internationale Verwendung des Euro im Handel sowie bei Finanzdienstleistungen und Investitionen zunimmt.
- (2) Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, den Euro wirksam vor Fälschungen und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten zu schützen, wobei auch potenzielle künftige Entwicklungen wie potenzielle Bedrohungen für den künftigen digitalen Euro und potenzielle Bedrohungen durch künstliche Intelligenz, aber auch deren Einsatzmöglichkeiten in Untersuchungen berücksichtigt werden. Dies geschieht, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt und die zuständigen nationalen Behörden und Unionsbehörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit und um einen Austausch bewährter Verfahren untereinander und mit der Kommission unterstützt werden, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen.

### *Artikel [3]*

#### ***Mittelausstattung***

- (1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum **2028-2034** beträgt **7 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen.
- (2) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 4 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-,

Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations-, Sichtbarkeits- und Kommunikationstätigkeiten, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.

#### *Artikel [4]*

##### ***Zusätzliche Mittel***

- (1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.

#### *Artikel [5]*

##### ***Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung***

- (1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.
- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können in direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalem Organisationen, internationalem Finanzinstitut oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige

Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel [5] dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können die Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

### *Artikel [6]*

#### *Mit dem Programm assoziierte Drittländer*

- (1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziation an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 2 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:
- a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sowie europäische Mikrostataaten;
  - b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten;
  - c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik;
  - d) andere Drittländer.
- (2) Die Assoziierungsabkommen für die Teilnahme am Programm
- a) gewährleisten, dass die Beiträge des an dem Programm teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
  - b) legen die Bedingungen für die Teilnahme an dem Programm fest, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu den einzelnen Programmen, die sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammensetzen, sowie zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Programms;
  - c) übertragen dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in dem Programm;
  - d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen;
  - e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom)

2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.

### *Artikel [7]*

#### ***Ausführung und Formen der Unionsfinanzierung***

- (1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (2) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen.
- (3) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.

### *Artikel [8]*

#### ***Förderfähigkeit***

- (1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms.
- (2) Bei Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung kommen einer oder mehrere der folgenden Rechtsträger für den Erhalt einer Unionsfinanzierung infrage, wenn diese Rechtsträger als zuständige nationale Behörden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 benannt werden:
  - a) in einem Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger,
  - b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,
  - c) internationale Organisationen,
  - d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele beiträgt.
- (3) Ergänzend zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich die in Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten assoziierten Drittländer gegebenenfalls an Mechanismen der Auftragsvergabe nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom)

2024/2509 beteiligen und Nutzen daraus ziehen. Die Vorschriften für die Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für die teilnehmenden assoziierten Drittländer.

- (4) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt.
- (5) Für eine Förderung im Rahmen des Programms kommen u. a. folgende Maßnahmen infrage:
- a) der Austausch und die Verbreitung von Informationen in Bezug auf die im Anhang aufgeführten Themen, insbesondere durch die Organisation von Workshops, Sitzungen und Seminaren mit Schulungen, einer gezielten Praktika- und Personalaustauschpolitik mit den zuständigen nationalen Behörden sowie weiteren vergleichbaren Maßnahmen,
  - b) erforderliche technische, wissenschaftliche und operative Unterstützung, wie im Anhang aufgeführt,
  - c) der Erwerb von Ausrüstung für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Behörden von Drittländern zum Schutz des Euro vor Geldfälschung.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen werden ausschließlich mittels Finanzhilfen durchgeführt, und der Erwerb von Ausrüstung ist nicht der einzige Bestandteil der Finanzhilfevereinbarung.

- (6) An den im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen nehmen Ausbilder und/oder Ausbildungsteilnehmer aus mindestens zwei Mitgliedstaaten und/oder Drittländern sowie aus mindestens zwei der im Anhang aufgeführten Berufsgruppen teil.
- (7) Die in Absatz 6 genannten Berufsgruppen können auch Experten und Teilnehmer aus Drittländern umfassen.
- (8) Gefördert werden können im Rahmen des Programms die zuständigen nationalen Behörden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001. In Fällen, in denen sich Drittländer durch vollständige oder teilweise Assoziiierung gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung an dem Programm beteiligen, können auch diejenigen Behörden, die von diesen Drittländern als zuständige nationale Behörden im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 benannt werden, gefördert werden.
- (9) Bei Gewährungsverfahren für Finanzhilfen sind diejenigen Maßnahmen oder Teile davon, die bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanziert werden, mit Ausnahme von Beiträgen der Union im Zusammenhang mit Synergiemaßnahmen gemäß Artikel 5, nicht förderfähig.
- (10) Im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien näher erläutert oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden.

*Artikel [9]*

*Arbeitsprogramm*

Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

*Artikel [10]*

***Aufhebung***

Die Verordnung (EU) 2021/840 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

*Artikel [11]*

***Übergangsbestimmungen***

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/840 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; letztere Verordnung gilt für die Maßnahmen bis zu deren Abschluss.
- (2) Die Finanzausstattung des Programms kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die zur Gewährleistung des Übergangs zwischen dem Programm und den gemäß der Verordnung (EU) 2021/840 erlassenen Maßnahmen erforderlich sind.

*Artikel [12]*

***Inkrafttreten und Anwendung***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

## **FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN**

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative ..... 3
1.2.	Politikbereich(e) ..... 3
1.3.	Ziel(e) ..... 3
1.3.1	Allgemeine(s) Ziel(e) ..... 3
1.3.2	Einzelziel(e) ..... 3
1.3.3	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen ..... 3
1.3.4	Leistungsindikatoren ..... 3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft ..... 4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative ..... 4
1.5.1	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative ..... 4
1.5.2	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre ..... 4
1.5.3	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse ..... 4
1.5.4	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten ..... 5
1.5.5	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung ..... 5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen ..... 6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) ..... 6
2.	VERWALTUNGSMΑΞΝΑHMEN ..... 8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung ..... 8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e) ..... 8
2.2.1	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen ..... 8
2.2.2	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle ..... 8
2.2.3	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) ..... 8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten ..... 9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE .....	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan .....	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel .....	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan .....	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen .....	17
3.2.2	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird.....	22
3.2.3	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel .....	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan .....	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen .....	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt .....	24
3.2.4	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt .....	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt .....	26
3.2.5	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen .....	28
3.2.7	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen .....	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz .....	30
4.2.	Daten .....	30
4.3.	Digitale Lösungen .....	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung .....	32

## 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung des Programms „Pericles V“ für den Zeitraum 2028-2034.

### 1.2. Politikbereich(e)

Schutz des Euro vor Geldfälschung.

### 1.3. Ziel(e)

#### 1.3.1 Allgemeine(s) Ziel(e)

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten vorzubeugen und sie zu bekämpfen und die Integrität des Euro zu wahren, wodurch das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Echtheit des Euro gestärkt wird und folglich dazu beigetragen wird, dass der Euro seine Rolle wirksam erfüllt, die Haushalts- und Finanzstabilität in der Union gewahrt bleibt und die internationale Verwendung des Euro im Handel sowie bei Finanzdienstleistungen und Investitionen zunimmt.

#### 1.3.2 Einzelziel(e)

Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, den Euro wirksam vor Fälschungen und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten zu schützen, wobei auch potenzielle künftige Entwicklungen wie potenzielle Bedrohungen für den künftigen digitalen Euro und potenzielle Bedrohungen durch künstliche Intelligenz, aber auch deren Einsatzmöglichkeiten in Untersuchungen berücksichtigt werden. Dies geschieht, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt und die zuständigen nationalen Behörden und Unionsbehörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit und um einen Austausch bewährter Verfahren untereinander und mit der Kommission unterstützt werden, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen.

#### 1.3.3 Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Durch Schulungen, Austausch bewährter Verfahren und Sensibilisierungsmaßnahmen wird das Programm „Pericles“ die Begünstigten – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – bei ihrer Arbeit zum Schutz des Euro vor Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten unterstützen. Die Maßnahmen des Programms richten sich an alle Bediensteten des öffentlichen und privaten Sektors, die mit dem Schutz des Euro befasst sind.

#### 1.3.4 Leistungsindikatoren

Diese Initiative wird anhand des Leistungsrahmens für den Haushalt für die Zeit nach 2027 überwacht, der in einem eigenen Vorschlag geprüft wird. Der Leistungsrahmen sieht einen Durchführungsbericht während der Durchführungsphase des Programms sowie eine rückblickende Evaluierung gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vor. Die Evaluierung erfolgt im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für eine bessere

Rechtsetzung und stützt sich auf Indikatoren, die für die Ziele des Programms relevant sind.

Die Output- und Ergebnisindikatoren zur Überwachung der Fortschritte und Erfolge dieses Programms entsprechen den in der Verordnung xxx [Horizontale Leistungsverordnung] vorgesehenen gemeinsamen Indikatoren.

#### 1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>24</sup>
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

#### 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

##### 1.5.1 *Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative*

Der Euro als die einheitliche Währung der Union ist für Europa von zentraler Bedeutung, weshalb seine Integrität in jeder Hinsicht geschützt werden muss. Geldfälschung stellt nach wie vor eine erhebliche Bedrohung dar. Auch wenn die durchschnittliche Zahl der jährlich sichergestellten gefälschten Euro-Banknoten weiterhin unter Kontrolle ist, bedarf es ständiger Wachsamkeit; die wachsende Zahl hochwertig gefälschter Euros und Sicherheitsmerkmale, die im Internet/Darknet verfügbar sind, das Aufkommen von Banknoten mit veränderten Gestaltungsmerkmalen und die Existenz regelrechter Fälscher-Hotspots innerhalb und außerhalb der EU verdeutlichen dies. Darüber hinaus wird in der EU neben elektronischen Zahlungsmitteln weiterhin sehr häufig Euro-Bargeld verwendet, weshalb die einheitliche Währung fortlaufend vor Fälschungen geschützt werden muss. Da Falschgeld nicht erstattet wird, entsteht den Bürgern und Unternehmen selbst dann ein Schaden, wenn sie es in gutem Glauben angenommen haben. Ganz allgemein betrachtet wirken sich die Fälschungen zudem negativ auf den Status der echten Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel und auf das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in diese Zahlungsmittel aus.

Da der Schutz des Euro vor Geldfälschung ständige Wachsamkeit erfordert, wird die Durchführung der Initiative kontinuierlich mithilfe spezieller Finanzhilfen und der Vergabe von Aufträgen erfolgen.

##### 1.5.2 *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Der Schutz der europäischen Einheitswährung als öffentliches Gut weist eindeutig eine transnationale Dimension auf; damit geht der Schutz des Euro über die Interessen und den Verantwortungsbereich der einzelnen EU-Mitgliedstaaten hinaus.

<sup>24</sup>

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

Angesichts der grenzübergreifenden Verwendung des Euro und der tiefen Verstrickung der internationalen organisierten Kriminalität in die Euro-Fälschung (Herstellung und Verbreitung) muss eine EU-Initiative zur Gewährleistung einer homogenen nationalen und internationalen Zusammenarbeit und zum Vorgehen gegen möglicherweise aufkommende transnationale Risiken die nationalen Rahmenregelungen zum Schutz des Euro ergänzen.

Durch gezielte Unterstützung stärkt das Programm die Fähigkeit der EU zur Bekämpfung der Euro-Fälschung. Gäbe es das Programm nicht, würde sich dies auf laufende Initiativen auswirken, die Entwicklung neuer Beziehungen und Netzwerke hemmen und transnationale Kooperationsanstrengungen behindern.

#### Erwarteter EU-Mehrwert

Das Programm ist mit einem erheblichen EU-Mehrwert verbunden, da es über die Handlungsmöglichkeiten einzelner nationaler Behörden hinausgehende Beziehungen und Kooperationen zwischen Mitgliedstaaten, Drittländern, EU-Organen und internationalen Organisationen etabliert und verstärkt – etwa die Etablierung koordinierter Beziehungen zu den chinesischen Behörden, um Bedrohungen wie der Verbreitung gefälschter Euro-Hologramme entgegenzuwirken – und eine gemeinsame EU-Strategie zur Abwehr der Bedrohungen durch Banknoten mit veränderten Gestaltungsmerkmalen anregt.

Durch gezielte Unterstützung stärkt das Programm die Fähigkeit der EU zur Bekämpfung der Euro-Fälschung. Gäbe es das Programm nicht, würde sich dies auf laufende Initiativen auswirken, die Entwicklung neuer Beziehungen und Netzwerke hemmen und transnationale Kooperationsanstrengungen behindern.

#### 1.5.3 *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Im Jahr 2024 wurde eine Halbzeitevaluierung des Programms „Pericles IV“ gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/840 durchgeführt. Die Evaluierung hat ergeben, dass das Programm „Pericles IV“ sein Ziel erfüllt, d. h. zur Vorbeugung und Bekämpfung von Euro-Fälschungen beiträgt und so die Integrität der Euro-Banknoten und -Münzen wahrt.

Alles in allem hat sich das Programm bei der Verbesserung des Informationsaustauschs, der fachlichen Kompetenzen, der institutionellen Rahmen und der operativen Kapazitäten zur Bekämpfung von Euro-Fälschungen sowohl in den EU-Mitgliedstaaten als auch in Drittländern als wirksam erwiesen. Es hat Networking und gemeinsame Ermittlungen erleichtert und zu bedeutenden Erfolgen geführt, etwa zur Beschlagnahme gefälschter Euros und zur Zerschlagung krimineller Organisationen im Zuge gemeinsamer Ermittlungen.

Der Halbzeitevaluierung von „Pericles IV“ zufolge schließt das Programm eine kritische Lücke in vielen Mitgliedstaaten, in denen die Ressourcen für die Organisation internationaler und multidisziplinärer Schulungen zum Thema Euro-Fälschung oftmals begrenzt sind. Durch fachliche Schulungen, Seminare, Personalaustausch und Studien hat das Programm die Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor allem dort unterstützt, wo nationale Mittel begrenzt sind. Somit hat das Programm bislang einen effizienten Ressourceneinsatz sichergestellt, wobei die Programmvorgaben erfüllt und die angestrebten Ergebnisse und Auswirkungen

erreicht wurden. Die Verwaltungskosten sind im Vergleich zu ähnlichen Programmen relativ hoch, was hauptsächlich auf die begrenzte Gesamtmittelausstattung des Programms zurückzuführen ist. Ihr Gesamtanteil ist aufgrund der Digitalisierung rückläufig, was auf allgemeine Effizienzsteigerungen hindeutet. Die enge Einbindung der Dienststellen der Kommission in die Koordinierung und Umsetzung der Maßnahmen, z. B. durch die Übernahme des Vorsitzes in den Sitzungen der Sachverständigengruppe „Fälschung des Euro“ (ECEG), gewährleistet das Engagement der Mitgliedstaaten und eine wirksame Überwachung. Das Programm „Pericles IV“ wird einer Halbzeit- und Ex-post-Evaluierung unterzogen; angesichts des geringen Programmumfangs und der großen Kontinuität über verschiedene Programmplanungszeiträume hinweg stellt sich allerdings die Frage, ob zwei Evaluierungen pro Finanzierungszyklus gemessen an der Mittelausstattung insgesamt als verhältnismäßig zu betrachten sind, woraufhin der Vorschlag gemacht wurde, bei der nächsten Auflage des Programms eine der beiden Evaluierungen durch einen Durchführungsbericht zu ersetzen.

Ferner hat sich gezeigt, dass das Programm die von anderen Institutionen der Union, wie der EZB und Europol, durchgeführten Initiativen ergänzt und mit diesen kohärent ist. Die Lücke, die aufgrund des eingeschränkten Umfangs mitgliedstaatlicher Initiativen besteht, schließt das Programm mit seinen länderübergreifenden und multidisziplinären Maßnahmen, durch die Fachwissen bereitgestellt und der Aufbau von Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern gefördert wird.

Auch ist „Pericles IV“ nach wie vor in hohem Maße relevant und wurde an neuartige Bedrohungen angepasst. Um neuartigen Bedrohungen im Bereich der Geldfälschung entgegenzuwirken und zu erreichen, dass die Zahl der sichergestellten Euro-Fälschungen unter Kontrolle und auf niedrigem Niveau bleibt, ist ständige Wachsamkeit erforderlich, denn solange Bargeld verwendet wird, besteht das Risiko von Fälschungen fort. Zu den aktuellen Bedrohungen, mit denen sich das künftige Programm auseinandersetzen muss, gehören die Verbreitung von Fälschungen und hochwertigen Komponenten über das Internet/Darknet sowie „Movie Money“- und „Prop Copy“-Produkte. Außerdem wird sich das Programm mit potenziellen Bedrohungen für den künftigen digitalen Euro und den Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Herstellung und Identifizierung von Falschgeld befassen. Schließlich wurde in der Evaluierung darauf hingewiesen, dass mit dem Programm darauf hingearbeitet wird, durch Wissenstransfer über regelmäßige Follow-up-Maßnahmen und laufende Unterstützung aus dem Programm die Nachhaltigkeit seiner Ergebnisse im Zeitverlauf sowie künftige Fortschritte bei der Verwirklichung seiner Ziele zu gewährleisten. Mit Verweis auf neuartige Bedrohungen und eine gewisse Personalfluktuation bei den zuständigen nationalen Behörden erklären die Interessenträger, dass die Schulungen alle zwei bis drei Jahre wiederholt werden sollten; dies zeigt, wie wichtig es ist, das Programm mit ähnlichem Volumen fortzuführen.

#### 1.5.4 *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Die Initiative ist Teil des Vorschlags für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034.

Indem es über die Handlungsmöglichkeiten einzelner nationaler Behörden hinausgehende Beziehungen und Kooperationen zwischen Mitgliedstaaten, Drittländern, EU-Organen und internationalen Organisationen etabliert und verstärkt, ist das Programm mit einem erheblichen EU-Mehrwert verbunden.

Es besteht die Möglichkeit von Synergieeffekten mit dem Binnenmarktpogramm, das aus dem EU-Haushalt unterstützte Maßnahmen bündeln wird, um grenz- und länderübergreifende Barrieren abzubauen und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen zu fördern; hierzu wird „Pericles“ ebenso beitragen wie zu einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts durch die Gewährleistung der Sicherheit der einheitlichen Währung. Auch mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit sind Synergieeffekte möglich, denn das Programm „Pericles V“ soll durch die Gewährleistung der sicheren Verwendung des Euro als einheitliche Währung und Zahlungsmethode auch zur strategischen Autonomie und dem Schutz kritischer Infrastrukturen beitragen.

**1.5.5 *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung***

Entfällt

**1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen**

**Befristete Laufzeit**

- Laufzeit: 1.1.2028 bis 31.12.2034
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von 2028 bis 2034 und auf die Mittel für Zahlungen von 2028 bis 2037

**Unbefristete Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

**1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)**

**Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

**Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

**Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Entfällt

## 2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

### 2.1. Überwachung und Berichterstattung

**Die Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften für dieses Programm entsprechen den Anforderungen der Verordnung xxx [Horizontale Leistungsverordnung].**

### 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m(e)

#### 2.2.1 *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Haushaltsvollzugsart:

Das Programm wird von der Kommission in direkter Mittelverwaltung durchgeführt. Dies gewährleistet, dass die Kommission sowohl für die direkte Mittelverwaltung des Programms als auch für die Konzipierung und Umsetzung der EU-Strategien und -Rechtsvorschriften zum Schutz des Euro – und damit für Prävention, Durchsetzung und Zusammenarbeit – zuständig ist, was für optimale Synergien sorgt. Damit ist für das wirksame Erreichen der Programmziele gesorgt, da die Durchführung des Programms mit Rechtsvorschriften und politischen Strategien gekoppelt ist. Die Beteiligung der Kommission an fast allen Maßnahmen kommt der Vorbereitung und Vorlage gesetzgeberischer und politischer EU-Vorstöße zugute.

Durchführungsmechanismus für die Finanzierung:

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms für förderfähige Maßnahmen erfolgt in Form von entweder

- Finanzhilfen („von der zuständigen nationalen Behörde durchgeführte Maßnahmen“) oder
- Vergabe öffentlicher Aufträge („direkte Maßnahmen“).

Die Kommission nutzt die Auftragsvergabe („direkte Maßnahmen“) zur Ergänzung der durch Finanzhilfen geförderten Maßnahmen, um so möglichst vielen neu aufkommenden Bedrohungen und Prioritäten zu begegnen.

Das Arbeitsprogramm wird alle obligatorischen Elemente gemäß Artikel 110 der Haushaltsoordnung enthalten, einschließlich der Mittelzuweisung.

Zahlungsmodalitäten:

Die Kommission leistet folgende Zahlungen an den Begünstigten:

- eine Vorfinanzierungszahlung;
- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags.

Mit der Vorfinanzierung soll dem Begünstigten ein Vorschuss gewährt werden. Die Vorfinanzierung bleibt bis zur Restbetragszahlung Eigentum der Union. Die Restbetragszahlung dient der Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die dem Begünstigten im Zuge der Durchführung der Maßnahme entstanden sind.

### Kontrollstrategie:

Die vorgesehenen Kontrollen für beide Teile des Programms (Finanzhilfen und Aufträge) stehen in Übereinstimmung mit der Haushaltssordnung.

### Vorabkontrollen (Mittelbindung und Zahlungen)

Für den Finanzkreislauf fiel die Wahl der Kommission auf ein teilweise dezentrales Modell, bei dem die Einleitung finanzieller Vorgänge und deren Überprüfung in der zentralen Finanzdienststelle angesiedelt ist, die Einleitung operativer Vorgänge, deren Überprüfung und endgültige Genehmigung aber in den operativen Dienststellen erfolgt. Dabei werden sämtliche Dossiers von mindestens 4 Bediensteten (dem Initiator finanzieller Vorgänge und dem Überprüfer finanzieller Vorgänge in der Haushaltssdienststelle und dem Initiator operativer Vorgänge sowie dem Überprüfer operativer Vorgänge in der für die Ausgabe zuständigen Dienststelle) überprüft, bevor sie vom nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten genehmigt werden.

Bei allen „Pericles“-Ausschreibungen ist am Tag der Maßnahme ein Vertreter der Kommission vor Ort, um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überwachen (z.B. bei Konferenzen oder Schulungsmaßnahmen).

### Finanzhilfen

- Die von den Begünstigten unterzeichnete Finanzhilfevereinbarung enthält die Bedingungen für die abgedeckten Finanzierungen und Tätigkeiten einschließlich eines Kapitels „Kontrollen“.
- Bei der Mehrzahl der „Pericles“-Finanzhilfen ist am Tag der Maßnahme ein Vertreter der Kommission vor Ort anwesend, um bei der Veranstaltung mitzuwirken (z. B. als Redner, Trainer) und die Durchführung der Maßnahme (z. B. Konferenzen oder Schulungen) zu kontrollieren.

### Auftragsvergabe

- Für jeden Einzelvertrag wird als Grundlage ein ausführliches Leistungsverzeichnis erstellt. Sämtliche Verträge, die die Kommission mit externen Dritten schließt, enthalten Betrugsbekämpfungsbestimmungen.
- Die Kommission kontrolliert jeweils sämtliche Leistungen und überwacht sämtliche Maßnahmen und Dienstleistungen des Auftragnehmers.

Die vorgesehenen Kontrollen ermöglichen der Kommission eine hinreichende Qualitätssicherung, stellen die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben sicher und mindern die Gefahr von Verstößen gegen die Vorschriften. Die genannten Kontrollen führen praktisch zu einer Minderung der potenziellen Risiken auf null und erfassen 100 % der Begünstigten. Angesichts des geringen Budgets ist die Kontrollstrategie für dieses Programm dazu geeignet, die Gefahr etwaiger Verstöße gegen die Vorschriften wirksam zu begrenzen, und den bestehenden Risiken angemessen.

## 2.2.2 Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Das Risiko für die vorgeschlagenen Finanzhilfevereinbarungen wird als gering erachtet, da es sich bei den Begünstigten in 90 % aller Fälle um Behörden oder Strafverfolgungsstellen der Mitgliedstaaten handelt. Die Risiken für im Wege von Ausschreibungen vergebene Aufträge werden dadurch vermindert, dass die betreffenden Ausgaben jeweils zu einem großen Teil rechtlich und finanziell durch einen (dreimal verlängerbaren) Einjahresvertrag abgesichert sind.

In Übereinstimmung mit den kommissionsinternen Anforderungen wird alljährlich eine Risikobewertung durchgeführt werden.

Ein zentrales Risiko in Bezug auf Finanzhilfen ist die nachlässige Auslegung (auf Seiten der Begünstigten) der für die Gewährung von Finanzhilfen geltenden Bedingungen für die Förderwürdigkeit der bei der Maßnahmendurchführung anfallenden Kosten. Um dieses Risiko zu mindern, wird im Förder- und Ausschreibungsportal eine FAQ-Liste für Antragsteller veröffentlicht.

Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung: Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Sachlage zu gewährleisten, werden die Beträge aller Zahlungen überprüft. Darauf hinaus werden horizontale Überprüfungen der Rechnungsführung und Berichterstattung durchgeführt.

Sicherung der Vermögenswerte und der Informationen: Die noch abzurechnenden Vorfinanzierungen werden als Aktiva in der Bilanz ausgewiesen. Die Sicherung wird auf zweierlei Weise erreicht: Die finanzielle Leistungsfähigkeit des potenziellen Begünstigten ist gewährleistet, da alle Antragsteller aus einer geschlossenen Gruppe öffentlicher Einrichtungen ausgewählt werden; und die operative Dienststelle überwacht das ganze Jahr über regelmäßig, ob die Leistungen fristgerecht eingegangen sind.

## 2.2.3 Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Die Kosteneffizienz der Kontrollen der „Pericles“-Ausgaben wird anhand des Verhältnisses zwischen den Kontrollgesamtkosten und den Zahlungen gemessen. Es sollte bedacht werden, dass die Durchführung trotz einer überdurchschnittlichen Kontrollkostenquote hinreichend effizient und kostenwirksam sein wird. Die hohe Kontrollkostenquote lässt sich folgendermaßen erklären:

Die verantwortliche Dienststelle ist zugleich eine aktive operative Dienststelle, deren Aktivitäten mit den von den Mitgliedstaaten und zuständigen nationalen Behörden durchgeführten „Pericles“-Maßnahmen verflochten sind. Dies wird durch die Diskussion mit und die Koordination von Sachverständigengruppen der Mitgliedstaaten sowie die Anwesenheit bei sämtlichen von den Begünstigten organisierten Veranstaltungen/Workshops/Schulungen erreicht. Vorherige Diskussionen gewährleisten die hohe Qualität der für die Arbeit der Dienststelle zu verwendenden Ergebnisse. Die Beteiligung der Kommissionsbediensteten an allen Veranstaltungen hängt vor allem mit ihrer Tätigkeit in der operativen Dienststelle

zusammen (Vorsitz, Präsentationen, Workshop-Leitung, Beteiligung an der Formulierung von Schlussfolgerungen und konsequente Nutzung der Ergebnisse) und gibt gleichzeitig Gelegenheit, alle durchgeführten Maßnahmen vor Ort zu überwachen und zu evaluieren (maximal 15 % der vor Ort verbrachten Zeit). Zugleich begrüßt die Kommission häufig die Teilnehmer eines Personalaustauschs im Zuge von „Pericles“ in ihren Räumlichkeiten. Diese Aufgaben machen einen wesentlichen Teil der Arbeitszeit der Referatsmitarbeiter aus, die Aufgaben sind überwiegend strategischer Natur.

„Pericles“ hat nur ein vergleichsweise kleines Budget, dessen Durchführung und Kontrollen nicht proportional zu den eher geringen Finanzhilfen sind; desgleichen kann das Programm wegen seines niedrigen Budgets nicht von Skaleneffekten profitieren.

Das Programm wird durch eine einzige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mit zwei Fristen ausgeführt; deshalb werden alljährlich zwei Vergabeverfahren durchgeführt. Ziel des Verwaltungs- und Kontrollsystems ist es, das erwartete Ausmaß des Fehlerrisikos (bei Zahlung und Abschluss) unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % jährlich zu halten.

### **2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Siehe Erwägungsgrund 9 des Vorschlags. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

Die Kommission bleibt bei ihrer soliden Betrugsbekämpfungsstrategie. Die GD ECFIN ergänzt diese durch eine Betrugsbekämpfungs- und Prüfstrategie, die die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten abdeckt, sowie durch Ex-post-Kontrollen der Programme der GD ECFIN.

**3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

**3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltplan**

- Bestehende Haushaltlinien: Entfällt
- Neu zu schaffende Haushaltlinien

*In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.*

Rubrik des Mehr-jährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer	Art der Ausgaben GM/NGM	Beiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidaten-ländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Dritt-ländern	andere zweckgebundene Einnahmen
2	05 01 03 Unterstützungsausgaben für „Pericles“ (Schutz des Euro)	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
2	05 04 01 „Pericles“	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

### 3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

#### 3.2.1 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

##### 3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	MFR 2028-2034 INSGESAMT									
GD: ECFIN		Jahr	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT	
Operative Mittel											
Haushaltsslinie 05 04 01 „Pericles“	Verpflichtungen	(1a)	p.m.								
	Zahlungen	(2 a)	p.m.								
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel											
Haushaltsslinie 05 01 03 Unterstützungsausgaben für „Pericles“ (Schutz des Euro)		(3)	p.m.								
<b>Mittel INSGESAMT</b>	Verpflichtungen	=1a+3	<b>1</b>	<b>7</b>							
<b>für die GD ECFIN</b>	Zahlungen	=2a+3	p.m.								
		Jahr	Jahr	Jahr		Jahr	Jahr		Jahr	Jahr	MFR 2028-

			2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2034 INSGESAMT
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	p.m.							
	Zahlungen	(5)	p.m.							
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	p.m.							
<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK &lt;2&gt; des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen	= 4+6	1	1	1	1	1	1	1	7
	Zahlungen	= 5+6	p.m.							

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		4	„Verwaltungsausgaben“							
GD ECFIN			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
			2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
• Personalausgaben			0,376	0,376	0,376	0,376	0,376	0,376	0,376	2,632
• Sonstige Verwaltungsausgaben			0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,105
<b>GD ECFIN INSGESAMT</b>	Mittel		<b>0,391</b>	<b>0,391</b>	<b>0,391</b>	<b>0,391</b>	<b>0,391</b>	<b>0,391</b>	<b>0,391</b>	<b>2,737</b>

<b>Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens</b>	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	<b>0,391</b>	<b>2,737</b>						
---	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	<b>MFR 2028- 2034 INSGESAMT</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4</b>	Verpflichtungen	<b>p.m.</b>							
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	<b>p.m.</b>							

3.2.2 *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

**Die Output- und Ergebnisindikatoren zur Überwachung der Fortschritte und Erfolge dieses Programms entsprechen den in der Verordnung xxx [Leistungsverordnung] vorgesehenen gemeinsamen Indikatoren.**

### 3.2.3 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

#### 3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltspelan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	2028-2034 INSGESAMT						
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
<b>RUBRIK 4</b>								
Personalausgaben	0,376	0,376	0,376	0,376	0,376	0,376	0,376	2,632
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,015	0,105
<b>Zwischensumme RUBRIK 4</b>	<b>0,391</b>	<b>2,737</b>						
<b>Außerhalb der RUBRIK 4</b>								
Personalausgaben	p.m.							
Sonstige Verwaltungsausgaben	p.m.							
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4</b>	<b>p.m.</b>							
<b>INSGESAMT</b>	<b>p.m.</b>							

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

### 3.2.4 Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

#### 3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr						
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	2	2	2	2	2	2	2
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0	0	0	0

20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltlinie Admin. Unterstützung	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4	0	0	0	0	0	0	0
<b>INSGESAMT</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	<b>Personal aus den Dienststellen der Kommission</b>	<b>Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*</b>		
		<b>Zu finanzieren aus Rubrik 4 oder Forschung</b>	<b>Zu finanzieren aus einer Haushaltlinie für administrative Unterstützung</b>	<b>Zu finanzieren aus Gebühren</b>
Planstellen	2		Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)				

\* Bitte erläutern Sie im Folgenden kurz, warum der Personalbedarf für die im fraglichen Vorschlag vorgesehenen Aufgaben nicht vollständig vom vorhandenen Personal und durch Umschichtungen innerhalb der GD, die die Maßnahme bereits umsetzt, oder innerhalb der Dienststellen der Kommission gedeckt werden kann.

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	Planung, Verwaltung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Programms.
Externes Personal	

### 3.2.5 Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 4 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltlinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-3 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
<b>RUBRIK 4</b>								
IT-Ausgaben (intern)	0,016	0,016	0,016	0,016	0,016	0,016	0,016	<b>0,115</b>
<b>Zwischensumme RUBRIK 4</b>	<b>0,016</b>	<b>0,115</b>						
<b>Außerhalb der RUBRIK 4</b>								
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4</b>	<b>0</b>							
<b>INSGESAMT</b>	<b>0,016</b>	<b>0,115</b>						

### 3.2.6 Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Vorschlag für den MFR 2028-2034.

### 3.2.7 Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
  - auf die Eigenmittel
  - auf die übrigen Einnahmen
  - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>25</sup>						
		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
Artikel ....								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

## 4. DIGITALE ASPEKTE

### 4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Der vorliegende Vorschlag hat keine digitale Relevanz. Der Einsatz digitaler Mittel, Datenaspekte oder die Bereitstellung digitaler öffentlicher Dienste werden durch den Vorschlag nicht eingeführt, geändert oder beeinträchtigt. Der Geltungsbereich des Vorschlags ist auf den Schutz des Euro vor Geldfälschung beschränkt und fällt daher nicht unter den Anwendungsbereich des Grundsatzes „standardmäßig digital“.

Das Antragsverfahren für Begünstigte des Programms wird über das eGrants-System verwaltet; dabei handelt es sich um ein bestehendes digitales Instrument, das im Rahmen der meisten Finanzhilfeprogramme genutzt wird, um das Antragsverfahren zu erleichtern.

### 4.2. Daten

Entfällt

<sup>25</sup>

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

#### **4.3. Digitale Lösungen**

Entfällt

#### **4.4. Interoperabilitätsbewertung**

Entfällt

#### **4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung**

Entfällt